

TE Bvwg Erkenntnis 2014/7/31 W203 2008523-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.07.2014

Entscheidungsdatum

31.07.2014

Norm

AVG 1950 §13 Abs1

AVG 1950 §13 Abs2

B-VG Art.133 Abs4

StudFG §42

VwGVG §28 Abs2 Z1

Zustellgesetz §17 Abs1

Zustellgesetz §17 Abs3

1. AVG 1950 § 13 gültig von 01.01.1991 bis 31.01.1991wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991
2. AVG 1950 § 13 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.1990zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 199/1982
1. AVG 1950 § 13 gültig von 01.01.1991 bis 31.01.1991wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991
2. AVG 1950 § 13 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.1990zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 199/1982
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. StudFG § 42 heute
2. StudFG § 42 gültig ab 01.01.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2013
3. StudFG § 42 gültig von 01.09.1992 bis 31.12.2013
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. ZustG § 17 heute
 2. ZustG § 17 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 3. ZustG § 17 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.2007
-
1. ZustG § 17 heute
 2. ZustG § 17 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 3. ZustG § 17 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.2007

Spruch

W203 2008523-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Gottfried Schlöglhofer über die Beschwerde von XXXX, Studierender an der Universität Innsbruck, vom 16.05.2014 gegen den Bescheid des bei der Stipendienstelle Innsbruck eingerichteten Senats der Studienbeihilfenbehörde vom 05.04.2014, zugestellt am 18.04.2014, zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Gottfried Schlöglhofer über die Beschwerde von römisch 40, Studierender an der Universität Innsbruck, vom 16.05.2014 gegen den Bescheid des bei der Stipendienstelle Innsbruck eingerichteten Senats der Studienbeihilfenbehörde vom 05.04.2014, zugestellt am 18.04.2014, zu Recht erkannt:

SPRUCH

A. Die Beschwerde wird gemäß § 42 Studienförderungsgesetzes 1992 (StudFG), BGBl. Nr. 305/1992, in Verbindung mit § 17 Zustellgesetz (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982, jeweils idgF, abgewiesen. A. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 42, Studienförderungsgesetzes 1992 (StudFG), Bundesgesetzblatt Nr. 305 aus 1992,, in Verbindung mit Paragraph 17, Zustellgesetz (ZustG), Bundesgesetzblatt Nr. 200 aus 1982,, jeweils idgF, abgewiesen.

B. Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. B. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG

I. Verfahrensgang römisch eins. Verfahrensgang

1. Mit Bescheid der Studienbeihilfenbehörde, Stipendienstelle Innsbruck, vom 28.01.2014, Bescheid Nr. 307157401, wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: BF), wohnhaft in XXXX, aufgefordert, von der im Kalenderjahr 2012 bezogenen Studienbeihilfe 1.775,- Euro wegen Überschreitung der Zuverdienstgrenze im Sinne des § 49 Abs. 3 StudFG zurückzuzahlen. 1. Mit Bescheid der Studienbeihilfenbehörde, Stipendienstelle Innsbruck, vom 28.01.2014, Bescheid Nr. 307157401, wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: BF), wohnhaft in römisch 40, aufgefordert, von der im Kalenderjahr 2012 bezogenen Studienbeihilfe 1.775,- Euro wegen Überschreitung der Zuverdienstgrenze im Sinne des Paragraph 49, Absatz 3, StudFG zurückzuzahlen.

Der Bescheid wurde durch Hinterlegung beim Postamt XXXX am 31.01.2014 zugestellt. Der Bescheid wurde durch Hinterlegung beim Postamt römisch 40 am 31.01.2014 zugestellt.

2. Am 03.03.2014 erging an den BF eine "Zahlungserinnerung", mit der dieser ersucht wurde, den offenen Betrag einzuzahlen.

3. Ebenfalls am 03.03.2014 langte bei der Stipendienstelle Innsbruck eine mit 12.02.2014 datierte, per E-Mail-Anhang eingereichte Vorstellung gegen den Bescheid vom 28.01.2014 ein. In der zugehörigen E-Mail wies der BF darauf hin, dass er bereits am 12.02.2014 schriftlich Vorstellung erhoben habe.

4. Mit einer weiteren E-Mail vom 03.03.2014 übermittelte der BF eine "Weitergeleitete Nachricht", die als Datum "12.02.2014 11:29" und den Betreff "Bescheid Nr.: 307157401 ; Vorstellung" auswies.

5. Die Vorstellung wurde mittels Vorstellungsverentscheidung der Studienbeihilfenbehörde, Stipendienstelle Innsbruck, vom 03.03.2014 als verspätet zurückgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass es dem BF nicht gelungen wäre, nachzuweisen, dass er die Vorstellung fristgerecht eingebracht habe.

6. Die zurückweisende Entscheidung wurde vom an der Stipendienstelle Innsbruck eingerichteten Senat der Studienbeihilfenbehörde mit Bescheid vom 05.04.2014 bestätigt. Dieser Senatsbescheid wurde am 18.04.2014 an den BF zugestellt.

7. Am 16.05.2014 langte in der Stipendienstelle Innsbruck eine per E-Mail-Anhang eingebrachte, mit 15.05.2014 datierte Beschwerde gegen den Bescheid der Stipendienstelle Innsbruck vom 28.01.2014 und gegen den Bescheid des Senats der Studienbeihilfenbehörde vom 05.04.2014 ein. Neben Ausführungen über die nach Ansicht des BF inhaltliche Rechtswidrigkeit der Bescheide führte dieser hinsichtlich der Zurückweisung der Vorstellung als verspätet weiters aus, dass auf seine Argumente, die für die Rechtzeitigkeit der Vorstellung sprechen würden, nicht sachlich eingegangen worden wäre, sondern noch am selben Tag, nämlich am 03.03.2014, der Zurückweisungsbescheid erlassen worden wäre.

Die Zurückweisung wäre jedenfalls rechtswidrig, da er die Vorstellung rechtzeitig einen Tag vor Ende der Frist eingebracht habe. Er gehe davon aus, dass die von ihm gewählte E-Mail-Adresse stip.ibk@stbh.gv.at korrekt wäre, und dass seine E-Mail nicht zu der vernachlässigbar kleinen Menge an E-Mails gehöre, die "verloren" gingen. Die einschlägige Rechtsprechung sei ihm bekannt und er wisse, dass ein etwaiger Verlust eines Einbringens zu Lasten des Versenders gehe. Seine Vorstellung hätte aber - zumindest aus Kulanzgründen - inhaltlich behandelt werden müssen, insbesondere, weil er auch einen Nachweis über das ursprüngliche Sendedatum 12.02.2014 erbracht habe.

8. Die Studienbeihilfenbehörde hat von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung Abstand genommen, und die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht weitergeleitet, wo diese am 05.06.2014 einlangte.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Fest steht, dass der Bescheid, mit dem die Rückforderung ausgesprochen worden ist, am 31.01.2014 per Hinterlegung zugestellt worden ist.

Fest steht weiters, dass am 03.03.2014, offenbar in Folge einer unmittelbar zuvor zugestellten "Zahlungserinnerung", erstmals eine mit dem Datum 12.02.2014 versehene Vorstellung gegen den am 31.01.2014 zugestellten Bescheid in der Stipendienstelle Innsbruck eingelangt ist.

2. Beweiswürdigung:

Der verfahrensmaßgebliche Sachverhalt konnte auf Grund des vorliegenden Studienbeihilfenaktes zweifelsfrei und vollständig festgestellt werden.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu Spruchpunkt A:

3. A. 1.: Rechtsgrundlagen:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG entscheiden die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG entscheiden die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 46 Abs. 1 Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305/1992 idgF (im Folgenden: StudFG) kann gegen einen Bescheid des Senates der Studienbeihilfenbehörde Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erhoben werden. Gemäß Paragraph 46, Absatz eins, Studienförderungsgesetz 1992, Bundesgesetzblatt Nr. 305 aus 1992, idgF (im Folgenden: StudFG) kann gegen einen Bescheid des Senates der Studienbeihilfenbehörde Beschwerde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG erhoben werden.

Gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013, idgF (im Folgenden: VwGVG) sind auf Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- und Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, idgF (im Folgenden: VwGVG) sind auf Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG und

im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- und Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 MRK noch Art. 47 GRC entgegenstehen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, MRK noch Artikel 47, GRC entgegenstehen.

Gemäß § 28 Abs. 2 Z 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht. Gemäß Paragraph 28, Absatz 2, Ziffer eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht.

Gemäß § 42 StudFG kann die Partei gegen Bescheide der Studienbeihilfenbehörde binnen zwei Wochen wegen behaupteter Rechtswidrigkeit Vorstellung erheben. Gemäß Paragraph 42, StudFG kann die Partei gegen Bescheide der Studienbeihilfenbehörde binnen zwei Wochen wegen behaupteter Rechtswidrigkeit Vorstellung erheben.

Gemäß § 70 StudFG ist auf Verfahren über die Zuerkennung von Studienbeihilfe, Versicherungskostenbeitrag, Studienzuschuss und Beihilfe für Auslandsstudien das AVG anzuwenden, soweit die §§ 39 bis 46 nichts anderes bestimmen. Gemäß Paragraph 70, StudFG ist auf Verfahren über die Zuerkennung von Studienbeihilfe, Versicherungskostenbeitrag, Studienzuschuss und Beihilfe für Auslandsstudien das AVG anzuwenden, soweit die Paragraphen 39 bis 46 nichts anderes bestimmen.

Gemäß § 21 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, idgF (im Folgenden: AVG) sind Zustellungen nach dem Zustellgesetz vorzunehmen. Gemäß Paragraph 21, des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), Bundesgesetzblatt Nr. 51 aus 1991,, idgF (im Folgenden: AVG) sind Zustellungen nach dem Zustellgesetz vorzunehmen.

Gemäß § 17 Abs. 1 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982 idgF (im Folgenden: ZustG) ist - kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält - das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen. Gemäß Paragraph 17, Absatz eins, Zustellgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 200 aus 1982, idgF (im Folgenden: ZustG) ist - kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des Paragraph 13, Absatz 3, regelmäßig an der Abgabestelle aufhält - das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

Gemäß § 17 Abs. 3 ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte. Gemäß Paragraph 17, Absatz 3, ZustG ist das hinterlegte Dokument mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des Paragraph 13, Absatz 3, wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

Gemäß § 13 Abs. 1 AVG können - soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist - Anträge, Gesuche,

Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen. Gemäß Paragraph 13, Absatz eins, AVG können - soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist - Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

Gemäß § 13 Abs. 2 AVG können schriftliche Anbringen der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen. Gemäß Paragraph 13, Absatz 2, AVG können schriftliche Anbringen der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

3. A. 2: In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

Zur Zulässigkeit des Senatsverfahrens in Studienförderungsangelegenheiten wird festgehalten, dass seitens des Bundesverwaltungsgerichtes keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen bestehen, da die Anrufung des Senats kein aufsteigendes, sondern ein remonstratives Rechtsmittel darstellt, und der Senat nicht sachlich in Betracht kommende Oberbehörde, sondern ein willensbildendes Kollegialorgan der Studienbeihilfenbehörde ist.

Zu prüfen ist ausschließlich die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des an der Stipendienstelle Innsbruck eingerichteten Senates der Studienbeihilfenbehörde vom 05.04.2014, die Vorstellung des BF gegen den Bescheid der Studienbeihilfenbehörde, Stipendienstelle Innsbruck, vom 28.01.2014 als verspätet zurückzuweisen.

Die Vorstellung wäre dann rechtzeitig eingebracht, wenn sie innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des bekämpften Bescheides bei der zuständigen Behörde eingebracht worden wäre. Das fristauslösende Ereignis war im vorliegenden Fall die Zustellung des Rückforderungsbescheides der Studienbeihilfenbehörde, welche per Hinterlegung am Freitag, 31.01.2014 erfolgte. Die mit zwei Wochen festgelegte Frist zur Einbringung der Vorstellung ist somit am Freitag, 14.02.2014, 24.00 Uhr, abgelaufen.

Bei der Vorstellung im Studienbeihilfenverfahren handelt es sich um ein Rechtsmittel, das gemäß § 13 Abs. 1 AVG schriftlich einzubringen ist, wobei die Übermittlung gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung "in jeder technisch möglichen Form" und somit - da im Studienbeihilfenverfahren keine besonderen Übermittlungsverfahren vorgesehen sind - auch per E-Mail möglich und zulässig ist. Bei der Vorstellung im Studienbeihilfenverfahren handelt es sich um ein Rechtsmittel, das gemäß Paragraph 13, Absatz eins, AVG schriftlich einzubringen ist, wobei die Übermittlung gemäß Absatz 2, dieser Bestimmung "in jeder technisch möglichen Form" und somit - da im Studienbeihilfenverfahren keine besonderen Übermittlungsverfahren vorgesehen sind - auch per E-Mail möglich und zulässig ist.

Alle Formen von Anbringen - also sowohl solche, die auf konventionellem Weg gestellt werden, als auch solche in elektronischer Form - gelten nur dann als "eingebracht", wenn sie auch tatsächlich bei der Behörde einlangen. (vgl. VwGH 2008/03/0077 vom 25.08.2010; 2009/09/0133 vom 15.09.2011). Der Vorstellungswerber, dem die Wahl des Mittels der Einbringung offen steht, ist im Zweifelsfall nicht nur beweispflichtig, sondern er trägt auch die Gefahr des Verlustes der Eingabe, bevor diese in die Sphäre der zuständigen Behörde gelangt. (in diesem Sinne VwGH 2010/12/0060 vom 26.01.2011; 2009/03/0089 vom 23.11.2009; 2009/04/0095 vom 22.02.2011; 2011/02/0333 vom 19.03.2013). Er hat sich daher zu vergewissern, ob die Übermittlung in elektronischer Form erfolgreich durchgeführt worden ist. (vgl. VwGH 94/04/0013 vom 24.08.1995; 96/14/0042 vom 17.09.1996; 97/07/0179 vom 15.01.1998) Alle Formen von Anbringen - also sowohl solche, die auf konventionellem Weg gestellt werden, als auch solche in elektronischer Form - gelten nur dann als "eingebracht", wenn sie auch tatsächlich bei der Behörde einlangen.

vergleiche VwGH 2008/03/0077 vom 25.08.2010; 2009/09/0133 vom 15.09.2011). Der Vorstellungswerber, dem die Wahl des Mittels der Einbringung offen steht, ist im Zweifelsfall nicht nur beweispflichtig, sondern er trägt auch die Gefahr des Verlustes der Eingabe, bevor diese in die Sphäre der zuständigen Behörde gelangt. (in diesem Sinne VwGH 2010/12/0060 vom 26.01.2011; 2009/03/0089 vom 23.11.2009; 2009/04/0095 vom 22.02.2011; 2011/02/0333 vom 19.03.2013). Er hat sich daher zu vergewissern, ob die Übermittlung in elektronischer Form erfolgreich durchgeführt worden ist. vergleiche VwGH 94/04/0013 vom 24.08.1995; 96/14/0042 vom 17.09.1996; 97/07/0179 vom 15.01.1998).

Im verfahrensgegenständlichen Fall hat der BF geltend gemacht, er habe bereits am 12.02.2014, also noch binnen offener Rechtsmittelfrist, die Vorstellung per E-Mail, an die Stipendienstelle Innsbruck gesendet. Im Sinne der obigen Ausführungen hat es der BF aber jedenfalls verabsäumt, sich über das Einlangen seiner Vorstellung bei der angerufenen Behörde zu informieren. Eine bloße nachträgliche Sendebestätigung reicht als Nachweis für das Einlangen der E-Mail bei der Behörde nicht aus, weil eine solche nur erkennen lässt, dass die E-Mail versendet worden ist, es kann aber daraus nicht der Schluss gezogen werden, dass diese auch tatsächlich bei der Behörde eingelangt ist. (vgl. VwGH 2002/03/0139 vom 03.09.2003; 2011/02/0333 vom 19.03.2013). Ein per E-Mail übermitteltes Anbringen kommt nämlich nicht schon zum Zeitpunkt des Absendens, sondern erst zu jenem Zeitpunkt tatsächlich bei der Behörde an, an dem die übermittelten Daten in den elektronischen Verfügungsbereich der Behörde - also in deren "Sphäre" - gelangen. (vgl. VwGH 2008/03/0077 vom 25.08.2010; 2012/05/0090 vom 30.04.2013). Im verfahrensgegenständlichen Fall hat der BF geltend gemacht, er habe bereits am 12.02.2014, also noch binnen offener Rechtsmittelfrist, die Vorstellung per E-Mail, an die Stipendienstelle Innsbruck gesendet. Im Sinne der obigen Ausführungen hat es der BF aber jedenfalls verabsäumt, sich über das Einlangen seiner Vorstellung bei der angerufenen Behörde zu informieren. Eine bloße nachträgliche Sendebestätigung reicht als Nachweis für das Einlangen der E-Mail bei der Behörde nicht aus, weil eine solche nur erkennen lässt, dass die E-Mail versendet worden ist, es kann aber daraus nicht der Schluss gezogen werden, dass diese auch tatsächlich bei der Behörde eingelangt ist. vergleiche VwGH 2002/03/0139 vom 03.09.2003; 2011/02/0333 vom 19.03.2013). Ein per E-Mail übermitteltes Anbringen kommt nämlich nicht schon zum Zeitpunkt des Absendens, sondern erst zu jenem Zeitpunkt tatsächlich bei der Behörde an, an dem die übermittelten Daten in den elektronischen Verfügungsbereich der Behörde - also in deren "Sphäre" - gelangen. vergleiche VwGH 2008/03/0077 vom 25.08.2010; 2012/05/0090 vom 30.04.2013).

Zusammenfassend ist es dem BF nicht gelungen, nachzuweisen, dass er tatsächlich innerhalb der dafür vorgesehenen Frist eine Vorstellung gegen den Rückzahlungsbescheid der Studienbeihilfenbehörde vom 28.01.2014 eingebracht hat. Die Vorstellung ist tatsächlich erst am 03.03.2014 erstmals bei der zuständigen Stipendienstelle Innsbruck eingelangt, und war daher als verspätet zurückzuweisen.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gem. § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, weil der entscheidungsrelevante Sachverhalt unmittelbar auf Grund des vollständigen Studienbeihilfenaktes festgestellt werden konnte; die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ließe somit eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten. Dem stehen auch weder Art. 6 Abs. 1 MRK noch Art. 47 GRC entgegen. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gem. Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG abgesehen werden, weil der entscheidungsrelevante Sachverhalt unmittelbar auf Grund des vollständigen Studienbeihilfenaktes festgestellt werden konnte; die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ließe somit eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten. Dem stehen auch weder Artikel 6, Absatz eins, MRK noch Artikel 47, GRC entgegen.

Die Beschwerde war daher abzuweisen und die Entscheidung des bei der Stipendienstelle Innsbruck eingerichteten Senats der Studienbeihilfenbehörde zu bestätigen.

Zu Spruchpunkt B:

3. B. 1.: Rechtsgrundlagen

Gemäß § 25a Abs. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz BGBl. Nr. 10/1985 i. d.F. BGBl. I Nr. 33/2013 (VwGG) hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, Verwaltungsgerichtshofgesetz Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, i. d.F. Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, (VwGG) hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn die

Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

3. B. 2.: In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

Die maßgebliche Rechtsfrage im vorliegenden Fall betrifft die Beweislast für das rechtzeitige Einlangen eines in elektronischer Form eingebrachten Rechtsmittels.

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. (vgl. dazu die jeweils zitierten Entscheidungen des VwGH). Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. vergleiche dazu die jeweils zitierten Entscheidungen des VwGH). Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die Revision war daher für nicht zulässig zu erklären.

Schlagworte

Einbringung, Einbringungsfrist, Studienbeihilfe, Verspätung,
Vorstellung, Vorstellungsbescheid, Vorstellungsvorentscheidung,
Zurückweisung, Zuverdienstgrenze

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W203.2008523.1.00

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at